WM³ Weiterbildung Mittelhessen

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang

„Sportrecht“ mit dem Abschluss

„Master of Laws (LL.M.)”

der Justus-Liebig-Universität Gießen

Rechtswissenschaft / Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

und der Deutschen Sporthochschule Köln

Institut für Sportrecht

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Deutsche Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

II. Studienorganisation

§ 5 Module, Umfang der Module

§ 6 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Studienbeginn und Regelstudienzeit

§ 9 Studienberatung

III. Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 12 Prüfungskommissionen

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungstermine und Meldefristen

§ 16 Rücktritt und Versäumnis

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

§ 18 Masterarbeit

§ 19 Nachteilsausgleich

V. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 20 Leistungsbewertung und Bildung der Note

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen, Plagiat und Täuschung

§ 22 Gesamtnotenberechnung

§ 23 Akteneinsicht

VI. Wiederholung und Freiversuch

§ 24 Wiederholung der Prüfung

§ 25 Freiversuch

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 26 Prüfungszeugnis

§ 27 Urkunde

§ 28 Diploma Supplement

§ 29 Transcript of Records

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang

„Sportrecht“

mit dem Abschluss

Master of Laws (LL.M.)

der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Deutschen Sporthochschule Köln

vom TT.MM.JJJJ

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie das Prüfungsverfahren des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Sportrecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.). Der Weiterbildungsstudiengang ist gemäß § 16 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz gebührenpflichtig. Es wird bezüglich der Einzelheiten zu den Gebühren auf die jeweils geltende Fassung der Gebührensatzung des Weiterbildungsstudiengangs Sportrecht verwiesen.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden berufsbegleitend vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten, die für Praktiker im Umfeld sportlicher Institutionen relevant werden, zu vermitteln (wissenschaftliches Qualifikationsziel des Studienganges). Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, in ihrem beruflichen Alltag mit ganz unterschiedlichen Fragestellungen des Sportrechts sicher und zielführend umgehen zu können (berufsbefähigendes Qualifikationsziel des Studienganges). Der Studiengang befördert zugleich die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie deren Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 5 erforderlichen Module bestanden sind.

(2) Mit Bestehen der Masterprüfung verleihen die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Deutsche Sporthochschule Köln gemeinsam den akademischen Grad „Master of Laws“.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen ersten juristischen Prüfung.
- der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufserfahrung in einem juristischen Beruf oder der erfolgreiche Abschluss des juristischen Vorbereitungsdiensts (zweite juristische Staatsprüfung).

(2) Die Teilnehmerzahl pro Durchgang ist auf 30 begrenzt. Erfüllen mehr als 30 Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, findet ein Auswahlverfahren statt. Maßgebliches Auswahlkriterium ist die Note der ersten juristischen Prüfung und falls vorhanden die Note der zweiten juristischen Staatsprüfung (in diesem Fall ist der Durchschnitt der Ergebnisse maßgeblich). Vorherige erfolglose Bewerbungen werden angemessen berücksichtigt.

II. Studienorganisation

§ 5 Module, Umfang der Module

(1) Der Studiengang gliedert sich in vier Module: drei Pflichtmodule und ein Abschlussmodul, in dem die Masterarbeit anzufertigen ist. Pro Modul werden 15 CP vergeben. Die Module erstrecken sich über ein Semester.

(2) Der Studiengang ist anwendungsorientiert.

(3) Der Ablauf des modularisierten Studiengangs kann dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) entnommen werden. Die Module sind im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

§ 6 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)

(1) Der Arbeitsumfang (Workload) für ein Semester beträgt 450 Zeitstunden.

(2) Dieser Zeitaufwand wird für das ganze Modul in Leistungspunkten (CP), innerhalb eines Moduls in Zeitstunden (Workload) ausgedrückt, wobei 30 Workload-Einheiten einer CP-Einheit entsprechen.

(3) Voraussetzung für die Vergabe der CP ist das Bestehen des gesamten Moduls

(4) Zudem ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen Voraussetzung für die Vergabe von CP.

(5) Bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Präsenzzeit gilt eine Veranstaltung als nicht regelmäßig besucht.

§ 7 Modulprüfungen

Alle Module außer dem Thesis-Modul werden mit einer Klausur abgeschlossen.

§ 8 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden, es sei denn die erforderliche Teilnehmerzahl von 20, die benötigt wird, um den Studiengang kostendeckend durchführen zu können, wird nicht erreicht.

(2) Die Regelstudienzeit für den Weiterbildungsstudiengang Sportrecht beträgt 4 Semester.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Deutschen Sporthochschule Köln, die Studienfachberatung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen bzw. die Direktorin oder den Direktor des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln oder von ihr oder ihm beauftragte Personen.

(2) Eine Fachberatung zur Festlegung des individuellen Studienverlaufs wird studienbegleitend durch die Fachbereiche angeboten.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

III. Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Von den Kooperationspartnern wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie die oder der Studiengangsverantwortliche der Deutschen Sporthochschule Köln, eine Studierende oder ein Studierender der Justus-Liebig-Universität Gießen und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Justus-Liebig-Universität Gießen an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses seitens der Justus-Liebig-Universität Gießen werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter von der jeweiligen Gruppe in dem Fachbereichsrat Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen ernannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Mehrfach Benennungen sind zulässig.

(4) Alle Mitglieder müssen aus dem Fachgebiet Rechtswissenschaft stammen.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheiten und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(6) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen ein.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern alle Mitglieder des Prüfungsausschusses damit einverstanden sind.

(8) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfung zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfungskommission,
2. Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe,
3. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
4. Organisation der Anrechnung von außerhalb der Prüfungsordnung erbrachten Leistungen,
5. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidung haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mit Ausnahme der Beratung und Bekanntmachung der Ergebnisse an den Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

(6) Zur Wahrnehmung der laufenden Prüfungsverwaltung bedient sich der Ausschuss seiner Geschäftsstelle (Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator). Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz an der Justus-Liebig-Universität in Gießen.

§ 12 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Prüfungen zuständig.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen können in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Prüfling muss während der Modulprüfung im Studiengang Sportrecht der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Deutschen Sporthochschule Köln immatrikuliert und darf nicht beurlaubt sein.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden im Regelfall anerkannt und auf Module angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede im Programm nachgewiesen werden können. Die Überprüfung findet durch den Prüfungsausschuss statt, welcher zur Abgabe einer Begründung verpflichtet ist.

(2) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „Bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er ein Fachsemester fest.

(5) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten der Studierenden können bis zu 50 % angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung der Studierenden zu Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen erfolgt als Gruppe durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator.

§ 16 Rücktritt und Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung wird als nicht bestanden erklärt, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er von einer bereits angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen, die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Für die von einer Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen zurückgetretenen Studierenden wird in angemessener Frist ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt.

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied kann die Zulassungsentscheidung an den Modulverantwortlichen delegieren.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit bildet ein eigenständiges Abschlussmodul und ist in deutscher Sprache als Einzelarbeit abzufassen. Nach Absprache mit den Gutachterinnen/Betreuerinnen oder Gutachtern/Betreuern kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling fähig ist, mit wissenschaftlichen Methoden eine Aufgabe aus dem Sportrecht selbstständig zu bearbeiten. Der Umfang der Arbeit beträgt 15 CP. Die Masterarbeit darf den Umfang von 90.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen innerhalb der Textseiten ohne Fußnotentext nicht überschreiten.

(3) Die Zulassung des Prüflings zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule 1-3 voraus.

(4) Der Prüfling schlägt eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor als Erstgutachterin/Betreuerin oder Erstgutachter/Betreuer für die Masterarbeit vor. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss bestellt die Erstgutachterin/Betreuerin oder den Erstgutachter/Betreuer. Findet der Prüfling keine Erstgutachterin/Betreuerin oder keinen Erstgutachter/Betreuer, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese oder diesen und sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird ohne vorheriges Vorschlagsrecht des Prüflings vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin/Betreuerin oder dem Erstgutachter/Betreuer dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt ab der Ausgabe des Themas 28 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, das es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in begründeten und glaubhaft zu machenden Einzelfällen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, aus dem die geltend gemachten Gründe hervorgehen.

(7) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und in digitaler Form binnen der Bearbeitungszeit bei der Geschäftsstelle (Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator) einzureichen. Der Eingang ist von der Studiengangskoordinatorin bzw. vom Studiengangskoordinator zu dokumentieren. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige und durch den Poststempel dokumentierte Aufgabe auf den Postweg. Bei verspäteter oder unterbliebener Abgabe wird das Thesismodul als „Nicht Bestanden/Fail“ gewertet.

(8) Der Prüfling hat auf einem gesonderten und mit seiner Unterschrift versehenen Blatt zu versichern, dass er die Masterarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener und angegebener Quellen und Hilfsmittel verfasst hat und der Überprüfung durch ein elektronisches Anti-Plagiats Programm zustimmt.

(9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) ergibt. Es besteht ein Wiederholungsversuch. Der Prüfling hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens vom Prüfungsausschuss ein neues Thema zu erhalten.

(10) Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfling unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen ein neues Thema zuzuteilen, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Die Bearbeitungszeit von 28 Wochen beginnt mit Ausgabe des neuen Themas, erneut zu laufen.

(11) Die Korrektur der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer (Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter). Stimmen die Bewertungen zweier Prüferinnen oder Prüfer nicht überein, wird eine Durchschnittsnote aus beiden Benotungen gebildet. Bewertet einer der Prüferinnen oder Prüfer die Masterarbeit nicht mit mindestens „Ausreichend“, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen und Prüfer über die endgültige Bewertung. Der Prüfungsausschuss leitet die Arbeit den Prüferinnen oder Prüfern zu.

(12) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 19 Nachteilsausgleich

Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht die Prüfungskommission durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

V. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 20 Leistungsbewertung und Bildung der Note

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Prüfungsleistungen sind anhand der nachfolgenden Tabelle zu bewerten:

Prozentbereiche zur Bewertung von Teilprüfungen	Notenpunkte	Verbalurteil
≥97	15	sehr gut mit Auszeichnung
≥92	14	sehr gut
≥87	13	sehr gut
≥82	12	gut

≥77	11	gut
≥73	10	gut
≥68	9	befriedigend
≥64	8	befriedigend
≥59	7	befriedigend
≥54	6	ausreichend
≥50	5	ausreichend
≥45	4	nicht bestanden
≥38	3	nicht bestanden
≥32	2	nicht bestanden
≥21	1	nicht bestanden
≥0	0	nicht bestanden

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

§ 21 Gesamtnotenberechnung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle aus dem Mittelwert der einzelnen Modulbewertungen. Das Thesismodul zählt dreifach. Der Gesamtpunktewert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	

11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(3) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %

B = ECTS-Grad der nächsten 25 %

C = ECTS-Grad der nächsten 30 %

D = ECTS-Grad der nächsten 25 %

E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden mit FX / F = Nicht Bestanden bewertet.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen, Plagiat

(1) Eine einzelne Prüfungsleitung ist bestanden, wenn sie mit der Note „Ausreichend/Sufficient“ oder besser bewertet wird.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der vorliegenden Ordnung und dem Modulhandbuch vorgesehenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht angegebener Hilfsmittel oder Quellen zu beeinflussen, wird die Prüfung als mit „Nicht Bestanden“ (0 Prozent, Note 5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet. Ist dem Prüfling in dem Studiengang bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gelten bei erneuter Täuschung die Prüfung und der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

§ 23 Akteneinsicht

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Akteneinsicht gewährt.

VI. Wiederholung und Freiversuch

§ 24 Wiederholung der Prüfung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal in der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 25 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 26 Prüfungszeugnis

(1) Für den bestandenen Masterstudiengang erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen

(2) Das Prüfungszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschulen versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

§ 27 Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, außer dem Prüfungszeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von den Studiengangsverantwortlichen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit den Siegeln der Hochschulen zu versehen.

§ 28 Diploma Supplement

Die Hochschulen stellen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweilig geltenden Fassung zu verwenden. Für den Weiterbildungsstudiengang Sportrecht ist anzugeben, dass es sich um ein „stärker anwendungsorientiertes Profil“ handelt.

§ 29 Transcript of Records

Für jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die mindestens die Modultitel, das Datum der Prüfungen und die Noten enthält.

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden. Die Feststellung trifft die Prüfungskommission.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling durch Täuschung erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "Nicht Bestanden" und die Masterprüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "Nicht Bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Kenntnis der Täuschung ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen und in den Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

WM³ Weiterbildung Mittelhessen
www.wmhoch3.de

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union mit den Förderkennzeichen: 16OH11008, 16OH11009 und 16OH11010 gefördert.

Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

ESF
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION